



GRIT WEIDAUER
Steuerberaterin

Aktuelle Informationen aus Steuern, Recht und Wirtschaft

– Juni 2016 –

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch in diesem Monat habe ich für Sie aktuelle Informationen zu folgenden Themen zusammengestellt:

- Termine Juni 2016
- Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen
- Anordnung des Teilwerts als eigenständiger Besteuerungstatbestand in den Jahren 1999 und 2000
- Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge sind auch beim faktischen Geschäftsführer verdeckte Gewinnausschüttungen
- Veranstaltung von Golfturnieren kann als Betriebsausgabe abzugsfähig sein
- Anwendung der Zinsschranke bei Gesellschafter-Fremdfinanzierung
- Bundesregierung beschließt neue Besteuerung von Investmentfonds und deren Ausschüttungen
- Aufwendungen durch Verfallenlassen von Aktienoptionen führen zu berücksichtigungsfähigen Verlusten
- Steuerliche Anerkennung von Unterhaltsaufwendungen für in Italien lebende Angehörige bei Übergabe von Bargeld
- Zahlungen einer privaten Rentenversicherung über die vertragliche Laufzeit hinaus sind zu versteuern
- Zinszahlungen eines ehemaligen Gesellschafters einer vermögensverwaltenden Grundstücksgesellschaft sind nachträglich als Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung abzugsfähig
- Bestimmung des Kindergeldberechtigten bei nachträglichen Unterhaltszahlungen
- Testamentarisch angeordnete Zinsen auf einen Vermächtnisanspruch sind einkommensteuerpflichtig
- Anrechnung von Kapitalertragsteuer bei sog. Cum-ex-Geschäften
- Aufwendungen des Vermieters zur Beseitigung nachträglich eingetretener Schäden sind Werbungskosten
- Bei Rückgabe des Anteilscheins an die Kapitalanlagegesellschaft liegt im Jahr 1999 kein privates Veräußerungsgeschäft vor

- Elterngeld mindert als außergewöhnliche Belastung berücksichtigungsfähige Unterhaltsaufwendungen in voller Höhe
- Abfindungen können auch bei Auszahlung in zwei Veranlagungszeiträumen steuerbegünstigt sein
- Werbungskostenabzug auch bei langfristig unbebauten Grundstücken möglich
- Arbeitgeberleistungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung sind steuerfrei
- Bildung eines Arbeitszeitkontos für Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH nicht möglich
- Vorsteuerabzugsberechtigung für eine geschäftsführende Holding
- Verbilligte Parkplatzüberlassung an Arbeitnehmer ist umsatzsteuerpflichtig
- Ehrenamt im Umsatzsteuerrecht
- Vorsteuerabzug aus der Rechnung eines Nachlassinsolvenzverwalters
- Abtretungsempfänger haftet beim sog. „echten“ Factoring für Ausfall der Umsatzsteuer
- Kein Vorsteuerabzug aus Vorausrechnungen im Rahmen eines betrügerischen Schneeballsystems
- Genauere Bezeichnung der bezogenen Textilien auch im Niedrigpreissegment für Vorsteuerabzug erforderlich
- Vorsteuerabzug aus Rechnung des Insolvenzverwalters erst bei Beendigung des Insolvenzverfahrens oder Bezahlung
- Bewertung von Anteilen an einem offenen Immobilienfonds für die Erbschaftsteuerfestsetzung
- Erwerbsmindernde Berücksichtigung eines formunwirksamen Vermächtnisses
- Warnung vor künftigen Entwicklungen unter Verweis auf das totalitäre nationalsozialistische Regime rechtfertigt keine außerordentliche Kündigung
- Europäische Plattform zur Bekämpfung von Schwarzarbeit beschlossen
- Falsche Selbstauskunft des Mieters rechtfertigt fristlose Kündigung
- Das Hausrecht bei einer vermieteten Wohnung steht ausschließlich dem Mieter zu
- Schwiegersohn muss dem Sozialamt Einkommen und Vermögen offenlegen
- Elternunterhalt bei gleichzeitiger Verpflichtung zur Leistung von Betreuungsunterhalt
- Wohnungseigentümer darf nicht gemeinsam mit Vertreter an Eigentümerversammlung teilnehmen
- Widerruf von Fernabsatzverträgen
- Keine Verjährung von Steueransprüchen am Wochenende
- Voraussetzungen für die Änderung eines einmal ausgeübten Wahlrechts in einer Steuererklärung
- Gesetzentwurf soll Manipulation von Registrierkassen verhindern
- Außenprüfung ausschließlich zur Ermittlung steuerlicher Verhältnisse Dritter?
- Trotz Verzögerungen des Finanzamts kein Erlass von Nachzahlungszinsen
- Prüfung durch Steuerfahndung verhindert nicht immer den Eintritt der Festsetzungsverjährung
- Verdeckte Einlage eines Gesellschaftsanteils ist keine Schenkung

- Keine Berücksichtigung von Währungsverlusten bei Investitionen in ausländische Betriebsstätten
- Absetzung für Substanzverringerung setzt Anschaffungskosten voraus
- Angestellter GmbH-Gesellschafter auch mit Sperrminorität sozialversicherungspflichtig
- Ferienjobs sind für Schüler sozialversicherungsfrei
- Keine Sozialhilfe für erwerbsfähige Unionsbürger

Termine und Allgemeines

Termine Juni 2016

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.06.2016	13.06.2016	07.06.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 01.01.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.06.2016	13.06.2016	07.06.2016
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.06.2016	13.06.2016	07.06.2016
Umsatzsteuer ⁴	10.06.2016	13.06.2016	07.06.2016
Sozialversicherung ⁵	28.06.2016	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

- ⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.06.2016) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte (ab 29.07.2014: neun Prozentpunkte*) über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 01.07.2013:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.07. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
01.01. bis 30.06.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %
01.07. bis 28.07.2014	-0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.07. bis 31.12.2014	-0,73 %	4,27 %	8,27 %
01.01. bis 30.06.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.07. bis 31.12.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.01. bis 30.06.2016	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*

*Im **Geschäftsverkehr**, d. h. bei allen Geschäften zwischen Unternehmen, die **seit dem 29.07.2014** geschlossen wurden (und bei bereits zuvor bestehenden Dauerschuldverhältnissen, wenn die Gegenleistung nach dem 30.06.2016 erbracht wird), gelten **neue Regelungen**.

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.
- **Mahnung** ist **entbehrlich**: Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

Einkommensteuer

Anordnung des Teilwerts als eigenständiger Besteuerungstatbestand in den Jahren 1999 und 2000

Die in den Jahren 1999 und 2000 geltende Fassung des § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG ist nicht nur Bewertungsnorm, sondern auch eigenständiger Besteuerungstatbestand. Sie ordnete die Bewertung von übertragenen Wirtschaftsgütern in folgenden Fällen mit dem Teilwert an:

- bei Übertragung eines Wirtschaftsguts aus einem Betriebsvermögen des Mitunternehmers in das Gesamthandsvermögen einer Mitunternehmerschaft und umgekehrt,
- bei der Übertragung eines Wirtschaftsguts aus dem Gesamthandsvermögen einer Mitunternehmerschaft in das Sonderbetriebsvermögen bei derselben Mitunternehmerschaft und umgekehrt,
- bei der Übertragung zwischen den jeweiligen Sonderbetriebsvermögen verschiedener Mitunternehmer derselben Mitunternehmerschaft.

Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde. Dieser Ansatz führt in der Regel zur Aufdeckung und Besteuerung der stillen Reserven der übertragenen Wirtschaftsgüter. Vom Gesetz her ist aber auch nicht ausgeschlossen, dass der Teilwert unter dem Buchwert liegen kann. In diesem Fall führt die Übertragung zu Verlusten.

Hinweis: Die Regelungen ab 2001 ermöglichen es grundsätzlich, den Teilwertansatz und damit eine Gewinnrealisierung zu vermeiden. Dazu muss die Übertragung unentgeltlich oder gegen Gewährung oder Minderung von Gesellschaftsrechten erfolgen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge sind auch beim faktischen Geschäftsführer verdeckte Gewinnausschüttungen

Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge führen nicht nur bei nominellen, sondern auch bei faktischen Geschäftsführern einer GmbH, die an der Gesellschaft beteiligt sind, zu verdeckten Gewinnausschüttungen.

Eine verdeckte Gewinnausschüttung liegt vor, wenn eine Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter einen Vermögensvorteil zuwendet, der sich auf die Höhe des Einkommens auswirkt, in keinem Zusammenhang mit einer offenen Ausschüttung steht und den sie einem Nichtgesellschafter nicht gewährt hätte.

Ein faktischer Geschäftsführer ist eine formell nicht als Geschäftsführer einer GmbH bestellte Person, die durch eigenes Handeln im Außenverhältnis in maßgeblichem Umfang in Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorgesehene Geschäftsführungsfunktionen übernommen hat.

Das hat das Finanzgericht Münster entschieden, wegen grundsätzlicher Bedeutung allerdings die Revision zugelassen.

Veranstaltung von Golfturnieren kann als Betriebsausgabe abzugsfähig sein

Unangemessene Repräsentationsaufwendungen sind vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen. Darunter fallen Ausgaben zur Unterhaltung einer Jagd oder Fischerei, Segel- oder Motorjacht und ähnliche Aufwendungen. Nach Meinung der Finanzverwaltung gehören in diese Kategorie auch Kosten für die Veranstaltung von Golfturnieren.

Ein Urteil des Bundesfinanzhofs weist in eine andere Richtung. Generalisierend wird vorangestellt, dass nur solche Aufwendungen vom Abzugsverbot betroffen sind, die eine unmittelbare Berührung zur Lebensführung und wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Stellung des Empfängerkreises haben. Ein nur mittelbarer Zusammenhang reicht nicht aus.

Unter Beachtung dieser Grundsätze wurde der Abzug von Aufwendungen für die Veranstaltung einer Golfturnierreihe durch eine Brauerei zugelassen. Sie hatte sich im Rahmen von Bierlieferungsverträgen mit Vereinen und Gastronomen dazu verpflichtet, die Turnierreihe durchzuführen. Im Gegenzug verpflichteten sich die Vereine und gastronomischen Betriebe, nur Getränke dieser Brauerei auszuschenken. Die Organisation und Ausschreibungen für die Turnierausrüstung und die Teilnehmer hatten die Vereine übernommen.

In derartigen Fällen ist die Durchführung einer Golfturnierreihe als Preisbestandteil der Bierlieferungsverträge anzusehen. Es entsteht kein unmittelbarer sportlicher oder gesellschaftlicher Nutzen für Gesellschafter oder Geschäftsfreunde der Brauerei.

Anders sieht der Bundesfinanzhof den Fall, wenn der Unternehmer zusammen mit anderen Ausrichtern das Golfturnier zur Finanzierung einer Wohltätigkeitsveranstaltung ausrichtet. Dass es sich dabei nicht um eine Veranstaltung im betrieblichen Interesse handelt, wird an den Rahmenbedingungen deutlich. Die Teilnehmer wurden zu einem Sektempfang eingeladen, zahlten kein Startgeld, sondern erhielten ein Startgeschenk und Platzverpflegung und bekamen anlässlich der späteren Siegerehrung noch ein festliches Abendessen mit Abendprogramm geboten. Es wurde lediglich erwartet, dass die Teilnehmer später für die Wohltätigkeitsveranstaltung großzügig spendeten.

Anwendung der Zinsschranke bei Gesellschafter-Fremdfinanzierung

Im Rahmen der sogenannten Zinsschranke sind Zinsaufwendungen eines Betriebs nur bis zur Höhe der Zinserträge voll abzugsfähig, wenn eine schädliche Gesellschafter-Fremdfinanzierung vorliegt. Darüber hinausgehende Beträge unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen der Abzugsbeschränkung.

Bei dem in diesem Zusammenhang notwendigen Eigenkapital- und Konzernvergleich ist eine schädliche Gesellschafter-Fremdfinanzierung u. a. dann gegeben, wenn mehr als 10 % der die Zinserträge übersteigenden Beträge an wesentlich Beteiligte oder Nahestehende gezahlt werden. Dabei sind solche Beteiligungen nicht zusammenzurechnen, sondern jede ist für sich zu beurteilen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Hinweis: Ergänzend ist in diesem Zusammenhang auf die noch ausstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur etwaigen Verfassungswidrigkeit der Zinsschranke hinzuweisen.

Bundesregierung beschließt neue Besteuerung von Investmentfonds und deren Ausschüttungen

Investmentfonds sammeln Geld von Anlegern und investieren es in verschiedene Anlagebereiche, wie beispielsweise Aktien oder festverzinsliche Wertpapiere. Die vom Fonds erzielten Erträge sind bisher nicht von ihm zu versteuern, sondern erst die Ausschüttung an die Anleger. Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf beschlossen, durch den sich die Besteuerung der Fonds und der Anleger ab 2018 ändern soll. Das Gesetz soll am 10. Juni 2016 vom Bundestag verabschiedet werden.

Wesentliche Änderungen bei den Fonds:

Fonds sollen künftig ihre inländische Dividenden und Immobilienerträge versteuern. Andere Erträge, wie Zinsen oder Veräußerungsgewinne bleiben weiter steuerfrei. Fonds, die nicht oder nur sehr wenig ausschütten, sollen vorab eine pauschale Steuer

(sog. Vorabpauschale) zahlen. Außerdem sollen Steuervorteile durch sog. Cum-Cum-Geschäfte rückwirkend zum 1. Januar 2016 nicht mehr möglich sein.

Wesentliche Änderungen bei Privatanlegern:

Privatanleger müssen ihre Ausschüttungen wie bisher mit dem Abgeltungssteuersatz von 25 % versteuern, ggf. auch mit dem niedrigeren persönlichen Steuersatz. Bei bestimmten Fonds sollen sie aber ab 2018 teilweise steuerfrei sein. Die Steuerfreiheit beträgt dann bei:

- Aktienfonds 30 %
- Mischfonds 15 %
- Immobilienfonds 60 %
- Immobilienfonds mit überwiegend ausländischen Immobilien 80 %.

Nachteilig für Privatanleger ist ab 2018 die Versteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Fondsanteilen, die vor 2009 angeschafft wurden. Die aus diesen bestandsgeschützten Alt-Anteilen erzielten Veräußerungsgewinne sind dann insoweit zu versteuern, als sie auf Wertsteigerungen ab 2018 entfallen und einen Freibetrag von 100.000 € je Anleger übersteigen.

(Quelle: Pressemitteilung des Bundesministeriums der Finanzen vom 24.02.2016)

Aufwendungen durch Verfallenlassen von Aktienoptionen führen zu berücksichtigungsfähigen Verlusten

Die Kosten für den Erwerb von Aktienoptionsscheinen sind als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen berücksichtigungsfähig, wenn der Käufer sie bei Fälligkeit verfallen lässt. Dies ergibt sich aus mehreren Urteilen des Bundesfinanzhofs.

Termingeschäfte sind steuerpflichtig. Gewinne oder Verluste ergeben sich aus dem Differenzausgleich zwischen dem als Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag und den Anschaffungskosten für die Optionsscheine. Unerheblich ist, ob das Basisgeschäft durchgeführt wird oder ob es zum Barausgleich kommt. Unbedeutend ist auch, ob der Barausgleich vorgenommen wird oder ob der Anteilserwerber das Recht infolge einer ungünstigen Wertentwicklung verfallen lässt. Entscheidend ist allein der Abschluss eines Termingeschäfts mit seinem wirtschaftlichen Ergebnis.

Mit dieser Entscheidung widerspricht der Bundesfinanzhof der vom Bundesministerium der Finanzen vertretenen Auffassung.

Steuerliche Anerkennung von Unterhaltsaufwendungen für in Italien lebende Angehörige bei Übergabe von Bargeld

Bei Unterhaltszahlungen durch Übergabe von Bargeld an unterhaltsberechtigte Angehörige werden an den Nachweis besonders strenge Anforderungen gestellt.

In einem vom Finanzgericht Baden-Württemberg entschiedenen Fall ging es um den Unterhalt von in Süditalien lebenden Eltern eines in Deutschland tätigen italienischen Arbeitnehmers. Die Unterhaltsbeiträge wurden durch einen Bekannten überbracht und durch entsprechende Bestätigung des Überbringers nachgewiesen. Dieser war als Lebensmittelimporteur tätig und reiste regelmäßig nach Süditalien. Als weitere Nachweise für den Bargeldtransfer wurden Belege über entsprechende Abhebungen vom Konto des Arbeitnehmers zeitnah vor der Übergabe bzw. der Geschäftsreise des Boten sowie Empfangsbestätigungen der Unterhaltsempfänger vorgelegt. Diese

Nachweise sah das Gericht als ausreichend an. Möglicherweise muss der Bundesfinanzhof abschließend entscheiden.

Zahlungen einer privaten Rentenversicherung über die vertragliche Laufzeit hinaus sind zu versteuern

Zahlt eine private Lebensversicherung versehentlich über die vertragliche Laufzeit hinaus, sind diese Zahlungen in voller Höhe zu versteuern. Nur die vertragsgemäßen Leistungen sind mit dem Ertragsanteil anzusetzen.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Baden-Württemberg sind solche ohne Rechtsgrund gezahlten Rentenbeträge als wiederkehrende Leistungen steuerpflichtige sonstige Einkünfte. Müssen solche zu Unrecht erhaltene Beträge zurückgezahlt werden, stellen diese im Jahr der Rückzahlung negative Einkünfte dar. Eine Verrechnung mit den übrigen Einkünften ist jedoch nicht möglich, da bei steuerpflichtigen sonstigen Einkünften ein Verrechnungsverbot besteht.

Zinszahlungen eines ehemaligen Gesellschafters einer vermögensverwaltenden Grundstücksgesellschaft sind nachträglich als Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung abzugsfähig

Zinsaufwendungen sind als nachträgliche Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften abzugsfähig, wenn nach einer steuerfreien Veräußerung der Veräußerungserlös nicht ausreicht, um die Verbindlichkeiten zu decken. Das gilt auch für den Gesellschafter einer vermögensverwaltenden Gesellschaft bürgerlichen Rechts in Form eines geschlossenen Immobilienfonds. Werden die Gesellschafter nach Veräußerung des Immobilienbestands nachträglich für Verbindlichkeiten des Fonds in Anspruch genommen und haben sie entsprechende Zinszahlungen zu leisten, sind diese ebenfalls als nachträgliche Werbungskosten abzugsfähig.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Bestimmung des Kindergeldberechtigten bei nachträglichen Unterhaltszahlungen

Kindergeld wird nur an einen Kindergeldberechtigten gezahlt. Leben die Eltern in einem gemeinsamen Haushalt, so können sie untereinander den Berechtigten bestimmen. Lebt das Kind nicht im Haushalt beider Eltern oder eines Elternteils, sondern in einem eigenen Haushalt, so ist kindergeldberechtigt, wer dem Kind eine Unterhaltsrente zahlt. Zahlt keiner der beiden Elternteile eine Unterhaltsrente, so können sie gemeinsam einen Berechtigten bestimmen; kommt keine Einigung zu Stande, bestimmt das Familiengericht auf Antrag den Berechtigten.

Der Bundesfinanzhof hatte über einen Fall zu befinden, in dem weder die Mutter noch der Vater ihrer Tochter laufenden Unterhalt gezahlt hatten. Der Vater wurde auf Unterhaltsleistungen verklagt und zu solchen auch verurteilt. Mit erheblicher zeitlicher Verzögerung leistete er monatlich 200 € an seine Tochter. Damit sollten bislang nicht erfüllte Unterhaltsansprüche der Tochter ratenweise abgegolten werden. Die Familienkasse war der Ansicht, diese Zahlungen des Vaters seien als Unterhaltsrente anzusehen. Deshalb sei der Vater und nicht die Mutter kindergeldberechtigt. Das Finanzgericht verurteilte die Finanzkasse dennoch, der Mutter das Kindergeld zu zahlen. Die Zahlungen des Vaters sind keine Unterhaltsrente.

Mit seiner hiergegen eingelegten Revision hatte der Vater keinen Erfolg. Der Bundesfinanzhof entschied, dass die bei der Bestimmung des Kindergeldberechtigten zu berücksichtigenden Unterhaltszahlungen grundsätzlich für und in dem Zeitraum geleistet werden müssen, für den das Kindergeld begehrt wird. Unterhalt, der um Jahre verspätet gezahlt wird, bleibe außen vor. Dass der Mutter nach dem Urteil des Finanzgerichts Kindergeld „zu gewähren“ ist, bedeute im Übrigen nicht, dass es ihr auch ausbezahlt ist. Vielmehr ist es nur festzusetzen. Im vorliegenden Fall ist das Kindergeld an den vorleistenden Sozialleistungsträger ausbezahlt, der die Tochter unterstützt hatte, während sie weder von der Mutter noch von dem Vater Unterhaltsleistungen erhielt.

Testamentarisch angeordnete Zinsen auf einen Vermächtnisanspruch sind einkommensteuerpflichtig

Steuerpflichtige Kapitaleinkünfte können sich bei einem Berliner Testament auch aus einer testamentarisch angeordneten Verzinsung eines Vermächtnisanspruchs ergeben, wie der Bundesfinanzhof entschieden hat.

Ein Ehepaar hatte ein Berliner Testament errichtet. Der Längerlebende sollte nach dem Tod des ersten Ehegatten Alleinerbe werden. Der Sohn sollte aber schon nach dem ersten Erbfall als Vermächtnis Geld bekommen. Dessen Auszahlung sollte aber erst fünf Jahre nach dem ersten Erbfall erfolgen. Das Geld sollte bis zur Auszahlung verzinst werden. Der Vater verstarb 2001. Alleinerbin wurde die Mutter. Der Sohn forderte das Vermächtnis samt Zinsen von seiner Mutter bei Fälligkeit im Jahr 2006 nicht ein. 2007 verzichtete er dann ganz auf seinen Geldanspruch.

Die Zinsen auf das Vermächtnis sind einkommensteuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen, allerdings erst bei Fälligkeit. Der Sohn musste aber wegen seines Verzichts schließlich doch nichts versteuern, weil bei ihm keine Vereinnahmung vorlag.

Anrechnung von Kapitalertragsteuer bei sog. Cum-ex-Geschäften

Von Cum-ex-Geschäften spricht man beim Handel von Aktien mit (cum) und ohne (ex) Dividendenberechtigung rund um einen Dividendenstichtag. Bei bestimmter Gestaltung war eine doppelte/mehrfache Anrechnung von (nur einmal erhobener) Kapitalertragsteuer möglich.

Cum-ex-Geschäfte funktionieren in der Regel so: Ein Käufer kauft Aktien kurz vor dem Dividendenstichtag (cum Dividende), aber die Aktien werden erst nach dem Dividendenstichtag (ex Dividende) seinem Depot gutgeschrieben. Die dem Verkäufer gutgeschriebene Dividende muss er an den Käufer auszahlen. Das geschieht in Form einer Ausgleichszahlung in Höhe der Dividende. Diese Ausgleichszahlung muss der Käufer nicht versteuern, darf sich aber dennoch die Kapitalertragsteuer anrechnen lassen. Damit hat am Ende nur der Verkäufer die Steuer auf die Dividende bezahlt, die auch bei ihm angerechnet wird. Beide – Verkäufer und Käufer – durften sich folglich die Kapitalertragsteuer anrechnen lassen.

Das Hessische Finanzgericht hat die Anrechnung von Kapitalertragsteuer bei außerbörslichem Erwerb von Aktien vor dem Dividendenstichtag mit (cum) Dividende und verspäteter Belieferung mit Aktien ohne (ex) Dividende nicht zugelassen.

Möglicherweise wird der Bundesfinanzhof abschließend entscheiden.

Hinweis: Diese Art von Aktiengeschäften war nur bis zum 31. Dezember 2011 möglich.

Aufwendungen des Vermieters zur Beseitigung nachträglich eingetretener Schäden sind Werbungskosten

Zu den (nur) abschreibungsfähigen Anschaffungskosten eines Gebäudes gehört auch der sog. anschaffungsnahe Aufwand. Dieser liegt vor, wenn innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt werden, deren Aufwendungen (ohne Umsatzsteuer) 15 % der Anschaffungskosten übersteigen. Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen, sind in die Berechnung nicht einzubeziehen.

Aufwendungen des Vermieters zur Beseitigung von Schäden, die der Mieter nach Erwerb einer Eigentumswohnung verursacht hat, sind keine (nur) abschreibungsfähigen anschaffungsnahe Aufwendungen. Solche Aufwendungen sind sofort abzugsfähige Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

Der Bundesfinanzhof muss den Fall abschließend entscheiden.

(Quelle: Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf)

Bei Rückgabe des Anteilscheins an die Kapitalanlagegesellschaft liegt im Jahr 1999 kein privates Veräußerungsgeschäft vor

Im Jahr 1999 unterlagen Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bei Wertpapieren, z. B. durch Anschaffung und Veräußerung von in- und ausländischen Investmentanteilen, der Einkommensteuer, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr betrug. Die speziellen Vorschriften des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften und des Auslandsinvestmentgesetzes verdrängen die Regelungen des Einkommensteuergesetzes nicht. Gewinne sind allerdings nur dann zu besteuern, wenn sie auf einer Veräußerung beruhen. Die Rückgabe des Anteilscheins an die Kapitalanlagegesellschaft ist kein Veräußerungsvorgang.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Elterngeld mindert als außergewöhnliche Belastung berücksichtigungsfähige Unterhaltsaufwendungen in voller Höhe

Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster mindert das Elterngeld für eine unterstützte Person in voller Höhe berücksichtigungsfähige außergewöhnliche Belastungen der unterstützenden Person. Dadurch ist auch der Sockelbetrag des Elterngelds in Höhe von 300 € monatlich bei der Ermittlung der Einkünfte und Bezüge der unterstützten Person zu berücksichtigen.

Hintergrund dieses Urteils waren Unterstützungsleistungen eines Vaters für sein mit der Kindsmutter zusammenlebendes Kind. Das Finanzamt kürzte die von ihm als außergewöhnliche Belastung geltend gemachten Aufwendungen nicht nur um die den Sockelbetrag des Elterngelds übersteigenden Beträge, sondern auch um den Sockelbetrag selbst.

Das Finanzgericht folgte dieser Beurteilung, obwohl seine Entscheidung damit im Widerspruch zur Rechtsauffassung einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main steht.

Abfindungen können auch bei Auszahlung in zwei Veranlagungszeiträumen steuerbegünstigt sein

Abfindungszahlungen wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis sind steuerpflichtiger Arbeitslohn. Sie können unter bestimmten Voraussetzungen mit einem begünstigten Steuersatz (sog. Fünftelregelung) versteuert werden. Das war bisher nur zulässig, wenn die Abfindung in einem Veranlagungszeitraum gezahlt wurde. Das Bundesministerium der Finanzen hat jetzt geregelt, dass Zahlungen in unterschiedlichen Veranlagungszeiträumen dann unschädlich sind, wenn eine Zahlung nur geringfügig ist. Das ist dann der Fall, wenn sie nicht mehr als 10 % der Hauptzahlung beträgt oder niedriger als die Steuerersparnis ist, die sich aus der begünstigten Versteuerung der Hauptzahlung ergibt.

Werbungskostenabzug auch bei langfristig unbebauten Grundstücken möglich

Werbungskosten sind bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nur abzugsfähig, wenn Einnahmen erzielt werden oder zumindest beabsichtigt ist, Einnahmen zu erzielen. Der Bundesfinanzhof hatte über den Werbungskostenabzug von Zinsen für ein unbebautes Grundstück zu entscheiden, das 2003 mit einer Bebauungspflicht gekauft worden war und erst 2013 tatsächlich bebaut wurde. Zwischenzeitlich waren keine Mieten eingenommen worden. Das Finanzamt erkannte die ab 2003 angefallenen Zinsen nicht als Werbungskosten an, weil die Bebauungsabsicht nicht nachgewiesen war. Diese ist aber Voraussetzung für den Werbungskostenabzug.

Das Gericht hat die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen und ihm folgende Hinweise gegeben: Der lange Zeitraum, in dem das Grundstück nicht bebaut wurde, spricht nicht gegen eine Bebauungsabsicht. Für eine Bebauungsabsicht spricht hingegen, dass in den Jahren Baupläne erstellt wurden, eine Bebauungspflicht bestand und Eigenkapital zur Bebauung angespart wurde. Schließlich spricht auch die tatsächliche Bebauung ab 2013 dafür.

Tipp: Werden bei einem unbebauten Grundstück über längere Zeit keine Einnahmen erzielt, sollten Beweise für eine Bebauungsabsicht gesammelt werden, damit die Werbungskosten abgezogen werden können. Hierzu gehören beispielsweise: Architektenverträge, Baupläne, Bauvoranfragen, Angebote von Bauhandwerkern oder die langfristige Finanzierung des Grundstückskaufpreises.

Arbeitgeberleistungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung sind steuerfrei

Zusätzlich zum ohnehin zu zahlenden Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen Gesundheitsförderung sind steuerfrei. Der Höchstbetrag der steuerfreien Leistungen liegt bei 500 € je Arbeitnehmer im Kalenderjahr. Leistungen, die unter Anrechnung auf den vereinbarten Arbeitslohn oder durch Umwandlung des vereinbarten Arbeitslohns erbracht werden, sind nicht steuerfrei. Die vom Arbeitgeber bezuschussten Maßnahmen müssen hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit bestimmten Mindestanforderungen genügen.

Diese sind nach einem Urteil des Finanzgerichts Bremen erfüllt, wenn die Maßnahmen durch Physiotherapeuten, Heilpraktiker oder qualifizierte Fitnesstrainer erbracht werden.

Hinweis: Seit 25. Juli 2015 sind nach einer Änderung des SGB V erhöhte qualitative Anforderungen zu beachten.

Körperschaftsteuer

Bildung eines Arbeitszeitkontos für Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH nicht möglich

Mithilfe eines Arbeitszeitkontos können geleistete Arbeitsstunden eines Mitarbeiters verwaltet werden. Ein Arbeitszeitkonto erfasst die Soll-Arbeitszeit, die tatsächlich geleistete Arbeitszeit (inkl. Mehrarbeit) sowie die daraus entstehenden Plus- bzw. Minuszeiten und Fehlzeiten.

Der Bundesfinanzhof (BFH) lässt die Führung eines Arbeitszeitkontos für den Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH nicht zu. Im Streitfall verzichtete der alleinige Gesellschafter-Geschäftsführer auf einen Teil seiner Bezüge. Diese wurden zugunsten der GmbH bei einer Bank angelegt. Der Betrag sollte der Finanzierung späterer Gehaltszahlungen dienen, für die der Geschäftsführer dann keine Arbeitsleistungen erbringen musste. Für die Verpflichtung zur späteren Gehaltszahlung bildete die GmbH vermögens- und einkommensmindernde Rückstellungen.

Der BFH sah darin eine verdeckte Gewinnausschüttung, die das steuerpflichtige Einkommen der GmbH nicht mindern darf. Er begründet dies mit der sog. Allzuständigkeit des GmbH-Geschäftsführers, die ihn verpflichtet, Arbeiten auch dann zu erledigen, wenn sie außerhalb der üblichen Arbeitszeiten oder über diese hinaus anfallen. Zudem würde ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter mit einem Fremdgeschäftsführer kein Arbeitszeit- oder Zeitwertkonto vereinbaren.

Umsatzsteuer

Vorsteuerabzugsberechtigung für eine geschäftsführende Holding

Ist eine Holdinggesellschaft geschäftsleitend für ihre Tochtergesellschaften tätig, steht ihr insoweit der volle Vorsteuerabzug aus bezogenen Leistungen für ihr Unternehmen zu. Die Teilnahme an der Verwaltung von Tochtergesellschaften ist als Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit zu beurteilen. Es kann sich um administrative, finanzielle, kaufmännische oder auch technische Tätigkeiten handeln. Durch diese Betrachtung sind selbst Umsatzsteuerbeträge für Aufwendungen im Zusammenhang mit dem oder zum Erwerb solcher Beteiligungen als Vorsteuer abzugsfähig.

Aufgrund gleichzeitig vorliegender wirtschaftlicher, organisatorischer und finanzieller Eingliederung von Tochterkapitalgesellschaften in die Holding kann ein Organschaftsverhältnis vorliegen. Auch eine GmbH & Co. KG ist in diesem Zusammenhang als Kapitalgesellschaft zu behandeln und umsatzsteuerrechtlich in den Organkreis einzubeziehen.

Wird die geschäftsleitende Tätigkeit der Holdinggesellschaft nur bei einem Teil ihrer Beteiligungsgesellschaften ausgeübt, ist bezüglich allgemeiner Kosten der Holding eine Aufteilung der Vorsteuerbeträge in abzugsfähige und nicht abzugsfähige Beträge vorzunehmen.

Die vorstehenden Grundsätze ergeben sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs.

Verbilligte Parkplatzüberlassung an Arbeitnehmer ist umsatzsteuerpflichtig

Die Überlassung von Parkplätzen an Arbeitnehmer kann entweder entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen. Eine verbilligte Parkraumüberlassung ist als entgeltliche Leistung anzusehen.

Die entgeltliche Überlassung eines Parkplatzes ist umsatzsteuerpflichtig. Es ist für die Beurteilung unerheblich, dass die Parkplätze den Arbeitnehmern überwiegend aus betrieblichen Gründen überlassen werden.

Im Gegensatz zur Beurteilung entgeltlicher Leistungen hängt die Steuerbarkeit bei einer unentgeltlichen Leistung von anderen Gesichtspunkten ab. Stehen unternehmensfremde Aspekte im Vordergrund, ist die Stellplatzüberlassung steuerbar. Wird ein Parkplatz im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse zur Verfügung gestellt, ist die Nutzungsüberlassung nicht umsatzsteuerbar.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Ehrenamt im Umsatzsteuerrecht

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte in einem Fall zu entscheiden, ob die Tätigkeit eines Vorstands eines Sparkassenverbands als ehrenamtliche Tätigkeit von der Umsatzsteuer befreit war.

Grundsätzlich ist eine ehrenamtliche Tätigkeit von der Umsatzsteuer befreit, wenn sie für eine juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeübt wird oder wenn das Entgelt für diese Tätigkeit nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis besteht.

Nach der Rechtsprechung des BFH handelt es sich unter anderem dann um ehrenamtliche Tätigkeiten, wenn sie in einem anderen Gesetz als dem Umsatzsteuergesetz als solche genannt werden. Satzungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts beurteilt der BFH vorliegend nicht als Gesetz in diesem Sinne.

Im entschiedenen Fall aus dem Jahr 2006 wurde die Tätigkeit dennoch als umsatzsteuerfrei beurteilt, da der Bundesfinanzhof erst in einem Urteil aus dem Jahr 2009 seine Rechtsauffassung dahingehend geändert hat, dass Aufsichtsratsaktivitäten für Volksbanken der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen sind und insofern Vertrauensschutz zu gewähren war.

Vorsteuerabzug aus der Rechnung eines Nachlassinsolvenzverwalters

Dient ein Insolvenzverfahren über einen Nachlass sowohl der Befriedigung von Verbindlichkeiten des vormals als Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigten Erblassers wie auch der Befriedigung von dessen Privatverbindlichkeiten, ist der Gesamtrechtsnachfolger aus den Leistungen des Insolvenzverwalters grundsätzlich zum anteiligen Vorsteuerabzug berechtigt. Der Anteil bestimmt sich nach dem Verhältnis der unternehmerischen zu den privaten Verbindlichkeiten, die im Nachlassinsolvenzverfahren jeweils als Insolvenzforderungen geltend gemacht werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Abtretungsempfänger haftet beim sog. „echten“ Factoring für Ausfall der Umsatzsteuer

Kauft ein Unternehmer (Abtretungsempfänger oder Factor) Forderungen anderer Unternehmer gegen deren Kunden auf und übernimmt dabei auch das Ausfallrisiko,

liegt ein „echtes“ Factoring vor. Der Abtretungsempfänger haftet gegenüber dem Finanzamt für die in den abgetretenen Forderungen enthaltene Umsatzsteuer. Dies gilt, wie der Bundesfinanzhof entschieden hat, auch dann, wenn der Factor dem abtretenden Unternehmer liquide Mittel zur Verfügung gestellt hat, aus denen der Abtretende die Umsatzsteuer hätte entrichten können. Der Factor kann die Haftung nur dadurch vermeiden, dass er die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführt und dem Abtretenden nur den Nettobetrag vergütet.

Kein Vorsteuerabzug aus Vorausrechnungen im Rahmen eines betrügerischen Schneeballsystems

Üblicherweise kann ein Unternehmer die ihm von anderen Unternehmern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer erst dann als Vorsteuer abziehen, wenn die Leistung ausgeführt worden ist. Erstellt der Unternehmer bereits vor Ausführung der Leistung eine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis (sog. Anzahlungs- oder Vorausrechnung), kann der Rechnungsempfänger die Umsatzsteuer schon im Zeitpunkt der Zahlung als Vorsteuer abziehen. Dies setzt nach Auffassung des Finanzgerichts Münster allerdings voraus, dass der Rechnungsaussteller willens und in der Lage ist, die in Rechnung gestellte Leistung überhaupt zu erbringen. Fehlt es hieran, scheidet ein Vorsteuerabzug sogar dann aus, wenn der Rechnungsaussteller in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

Die Streitfrage ist jetzt beim Bundesfinanzhof anhängig, sodass abzuwarten bleibt, ob dieser die Auffassung des Finanzgerichts Münster bestätigt.

Genaue Bezeichnung der bezogenen Textilien auch im Niedrigpreissegment für Vorsteuerabzug erforderlich

Bezieht ein Unternehmer Waren, setzt der Vorsteuerabzug voraus, dass ihm der liefernde Unternehmer eine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis erteilt, in dem die Waren genau bezeichnet werden. Allgemeine Angaben (wie Tops, Damenschuhe, Kleider, Oberteile) reichen auch im Niedrigpreissegment nicht aus. Erforderlich sind weitergehende Angaben, z. B. Hersteller, Modelltyp, Farbe und Größe, Artikel- oder Chargennummer. Auch der Hinweis in der Rechnung auf die Bestellung reicht aus, wenn diese genaue Angaben enthält.

(Quelle: Urteil des Hessischen Finanzgerichts)

Vorsteuerabzug aus Rechnung des Insolvenzverwalters erst bei Beendigung des Insolvenzverfahrens oder Bezahlung

Der Insolvenzverwalter erbringt gegenüber dem Schuldner eine einheitliche, umsatzsteuerpflichtige Leistung. Hat der Schuldner seine Tätigkeit bereits vor Insolvenzeröffnung eingestellt, richtet sich der Vorsteuerabzug nach der früheren Tätigkeit. Soweit der Schuldner früher steuerfreie Umsätze ausgeführt hat, ist ein Vorsteuerabzug, von Ausnahmen abgesehen, ausgeschlossen.

Der Vorsteuerabzug ist erst möglich, wenn der Insolvenzverwalter seine Leistung vollumfänglich erbracht hat. Dies ist erst mit Beendigung des Insolvenzverfahrens der Fall. Ein Abzug vor Beendigung setzt neben der Rechnung auch die Bezahlung durch die Insolvenzmasse voraus.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Bewertung von Anteilen an einem offenen Immobilienfonds für die Erbschaftsteuerfestsetzung

Unter bestimmten Umständen sind Anteile an einem offenen Immobilienfonds nicht mit dem Rücknahmepreis, sondern mit dem niedrigeren Kurswert zu bewerten. So hat das Hessische Finanzgericht entschieden.

Eine Frau erbt unter anderem Anteilscheine an einem offenen Immobilienfonds. Das Fondsmanagement hatte mangels Liquidität die Rücknahme der Anteilscheine für zwei Jahre ausgesetzt. Letztlich wurde den Anlegern mitgeteilt, dass eine Kündigung und die Auflösung des Fonds erfolgen würde.

Die Erbin wehrte sich gegen das Vorgehen des Finanzamts, welches im Rahmen der Erbschaftsteuerfestsetzung die Anteilscheine mit dem Rücknahmewert angesetzt hatte. Da vorliegend die Rücknahme ausgesetzt wurde, sei dieser Wert nicht erzielbar gewesen.

Entgegen der Ansicht des Finanzamts urteilte das Gericht, dass die Anteile nicht mit dem Rücknahmepreis, sondern mit dem zum Bewertungsstichtag im Rahmen des Freiverkehrs festgestellten niedrigeren Börsenkurs zu bewerten seien. Die Revision wurde durch das Gericht zugelassen. Das Verfahren ist nun beim Bundesfinanzhof anhängig, dessen Entscheidung abzuwarten bleibt.

Erwerbsmindernde Berücksichtigung eines formunwirksamen Vermächtnisses

Ein formunwirksames Vermächtnis ist erbschaftsteuerlich zu berücksichtigen, wenn der mit diesem Vermächtnis beschwerte Erbe nachweisen kann, dass dies dem letzten Willen des Verstorbenen entspricht.

Die Nichte ihres mit 87 Jahren verstorbenen Onkels machte als Alleinerbin geltend, dass ihrem Sohn, dem Patenkind des Verstorbenen, von seinem Patenonkel mündlich 20.000 € für den Fall seines Todes zugesagt worden waren. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sind auch mündliche, also eigentlich formunwirksame Vermächtnisse zu berücksichtigen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass der Verstorbene auch tatsächlich einen solchen Wunsch geäußert hat und die Verpflichtung in die Tat umgesetzt wird.

Diese Voraussetzungen sah das Finanzgericht Nürnberg in dem geschilderten Fall als nicht erfüllt an, weil der versprochene Betrag nicht zeitnah nach dem Erbfall an das Patenkind ausgezahlt wurde.

Arbeitsrecht

Warnung vor künftigen Entwicklungen unter Verweis auf das totalitäre nationalsozialistische Regime rechtfertigt keine außerordentliche Kündigung

Verweist ein Betriebsratsmitglied unter Bezugnahme auf eine geplante Kontrollmaßnahme des Arbeitgebers darauf, dass man die „Überwachung in einem totalitären Regime“ seit 70 Jahren hinter sich gelassen habe und erklärt, dies könne irgendwann aus dem Ruder laufen, so liegt darin kein Grund für eine fristlose Kündigung. So entschied das Landesarbeitsgericht Düsseldorf im Fall eines Senioren- und Pflegezentrums, das ein Betriebsratsmitglied nach diesen Äußerungen kündigen wollte,

dafür keine Zustimmung des Betriebsrats erhielt und vor Gericht die Ersetzung der Zustimmung beantragte.

Grundsätzlich kann der Vergleich von Vorgängen im Betrieb mit dem nationalsozialistischen Regime einen Grund für eine fristlose Kündigung darstellen. Hier erfolgte jedoch keine Gleichsetzung, sondern das Betriebsratsmitglied warnte vor möglichen Entwicklungen. Solche Äußerungen sind von der Meinungsfreiheit geschützt.

Europäische Plattform zur Bekämpfung von Schwarzarbeit beschlossen

Schwarzarbeit soll in Europa mit Hilfe einer neuen Plattform bekämpft werden, die alle nationalen Behörden, wie z. B. Arbeitsagenturen, Steuerbehörden und Sozialämter sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter zusammenbringt. Über diese Plattform sollen Erfahrungen ausgetauscht und Leitlinien zur effektiven Verhinderung von Schwarzarbeit entwickelt werden. Ein entsprechender Vorschlag der Europäischen Kommission wurde vom Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union gebilligt.

(Quelle: Pressemitteilung der Europäischen Kommission)

Mieter, Vermieter

Falsche Selbstauskunft des Mieters rechtfertigt fristlose Kündigung

Eine falsche Selbstauskunft zur Vortäuschung einer besseren Bonität vor Abschluss des Mietvertrags rechtfertigt die fristlose Kündigung durch den Vermieter. Diese Erfahrung mussten die Mieter eines Einfamilienhauses nach einer Entscheidung des Amtsgerichts München machen.

Das Mieterehepaar hatte in einer Selbstauskunft jeweils hohe Jahreseinkommen angegeben. Außerdem erklärten sie, dass in den letzten fünf Jahren vor Erteilung der Selbstauskunft keine Zahlungsverfahren, Zwangsvollstreckungsverfahren oder Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bestanden haben. Von Beginn an musste der Vermieter die Miete anmahnen, ehe die Mieter zahlten. Als schließlich die Miete für zwei Monate ausstand, kündigte der Vermieter das Mietverhältnis fristlos. Die daraufhin von ihm eingeholte Bonitätsauskunft zeigte, dass gegen die Mieter bereits vor Abschluss des Mietvertrags Vollstreckungsverfahren liefen und die eidesstattliche Versicherung abgegeben wurde. Die Mieter weigerten sich aus dem Haus auszuziehen und zahlten die ausstehende Miete nach. Auch wenn die Mieter alle Mietrückstände nachzahlten, sah der Vermieter das Vertrauensverhältnis unwiederbringlich zerstört und erhob Räumungsklage.

Das Gericht gab ihm Recht. Der Vermieter sei berechtigt, den Mietvertrag wegen der falschen Selbstauskunft und der wiederholten Zahlungsrückstände fristlos zu kündigen. Daran ändere auch die Nachzahlung der Miete nichts. Die von den Mietern gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung wurde vom Landgericht München zurückgewiesen.

Das Hausrecht bei einer vermieteten Wohnung steht ausschließlich dem Mieter zu

Bei vermieteten Räumen steht das Hausrecht allein dem Mieter zu. Der Vermieter darf ohne dessen Erlaubnis die vermieteten Räume grundsätzlich weder selbst betreten, noch ist er befugt, anderen den Zutritt zu gestatten oder zu versagen. Umgekehrt steht

es dem Mieter zu, einer anderen Person den Zutritt zu den gemieteten Räumen zu erlauben, und zwar auch gegen den Willen des Vermieters. Einschränkungen hinsichtlich der Alleinzuständigkeit des Mieters sind nur in Ausnahmefällen denkbar. So steht dem Vermieter bei größeren Mieteinheiten in der Regel eine Mitberechtigung hinsichtlich der Gemeinschaftseinrichtungen zu. Diese Entscheidung hat das Kammergericht Berlin getroffen.

Zivilrecht

Schwiegersohn muss dem Sozialamt Einkommen und Vermögen offenlegen

Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass der Schwiegersohn einer Sozialhilfeempfängerin dem Sozialamt auf Anfrage Auskunft über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen hat. Hintergrund ist, dass seine Ehefrau ihrer Mutter möglicherweise unterhaltsverpflichtet ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs muss nämlich ein verheiratetes Kind zur Erfüllung der seinen Eltern gegenüber bestehenden Unterhaltspflichten auch das unterhalb seines Eigenbedarfs liegende Einkommen einsetzen, soweit es wegen des vom Ehepartner erzielten Verdienstes für den gemeinsamen Familienunterhalt nicht benötigt wird. Diese bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsansprüche der Hilfeempfängerin gegenüber ihrer Tochter könnten auf den vorleistenden Träger der Sozialhilfe übergegangen sein. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Regelung bestehen nach Auffassung des Gerichts nicht.

Elternunterhalt bei gleichzeitiger Verpflichtung zur Leistung von Betreuungsunterhalt

Bei der Bemessung der Leistungsfähigkeit zur Zahlung von Elternunterhalt ist eine eventuelle Verpflichtung zur Zahlung von Betreuungsunterhalt zu berücksichtigen. Zwar kann sich ein Unterhaltspflichtiger, auch wenn er mit seiner Lebensgefährtin und dem gemeinsamen Kind in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebt und für den gemeinsamen Unterhalt aufkommt, nicht auf einen Familienselbstbehalt berufen. Eine eventuelle Pflicht zur Gewährung von Betreuungsunterhalt ist als sonstige Verpflichtung vorrangig zu berücksichtigen.

(Quelle: Beschluss des Bundesgerichtshofs)

Wohnungseigentümer darf nicht gemeinsam mit Vertreter an Eigentümerversammlung teilnehmen

Sofern die Teilungserklärung einer Wohnungseigentümergeinschaft nichts anderes vorsieht, darf sich jeder Eigentümer durch einen Bevollmächtigten in der Eigentümerversammlung vertreten lassen. In diesem Fall darf der Eigentümer aber nicht selbst an der Versammlung teilnehmen. Nimmt er gleichwohl teil, wird sein Bevollmächtigter zum nichtteilnahmeberechtigten Dritten und es liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtöffentlichkeit der Eigentümerversammlung vor. Das hat zur Folge, dass sämtliche Beschlüsse der Versammlung erfolgreich angefochten werden können.

Das Landgericht Karlsruhe hat dies auch für den Fall entschieden, dass der als Verwalter und Versammlungsleiter fungierende Eigentümer, seine Ehefrau und seinen Sohn als Bevollmächtigte für seine beiden Wohneinheiten bestellt hatte und diese für ihn an der

Versammlung teilnehmen. Etwas anderes gilt jedoch, wenn der Bevollmächtigte ebenfalls Eigentümer der Gemeinschaft ist und somit die Nichtöffentlichkeit der Versammlung gewahrt bleibt. In diesem Fall ist lediglich darauf zu achten, dass nicht beide, Eigentümer und Bevollmächtigter, abstimmen, was ansonsten wieder zur Anfechtbarkeit der jeweiligen Beschlüsse führen würde.

Widerruf von Fernabsatzverträgen

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall ging es um den Kauf zweier Matratzen über das Internet, die auch geliefert und bezahlt wurden. Nachdem der Käufer auf ein günstigeres Angebot eines anderen Anbieters aufmerksam geworden war, bat er den Verkäufer um Erstattung des Differenzbetrags von 32,98 €, damit er von dem ihm als Verbraucher zustehenden Widerrufsrecht absehe. Als der Verkäufer dies ablehnte, widerrief der Käufer den Kaufvertrag fristgerecht, sandte die Matratzen zurück und verlangte Rückzahlung des Kaufpreises. Zu Recht, befand das Gericht, weil der Widerruf keiner Begründung bedarf und die Absicht des Käufers, einen besseren Preis zu erzielen, keinen Rechtsmissbrauch darstellt.

Verfahrensrecht

Keine Verjährung von Steueransprüchen am Wochenende

Fällt das Jahresende auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Samstag, endet die Festsetzungsfrist für Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis erst mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) im Fall einer Antragsveranlagung eines Arbeitnehmers entschieden. Ein entsprechender Antrag kann innerhalb der sog. Festsetzungsfrist gestellt werden. Diese beginnt mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung und beträgt vier Jahre. Der Antrag auf Veranlagung des Arbeitnehmers für 2007 ging am 2. Januar 2012 beim Finanzamt ein. Das Finanzamt und das Finanzgericht sahen die Antragstellung als verspätet an. Der BFH dagegen hat die Antragstellung für fristgerecht beurteilt, weil das Jahresende 2011 auf einen Samstag fiel. Diese Entscheidung kann auch für 2016 von Bedeutung sein, weil der 31. Dezember 2016 auf einen Samstag fällt.

Voraussetzungen für die Änderung eines einmal ausgeübten Wahlrechts in einer Steuererklärung

Ein Unternehmer hatte einen erheblichen Veräußerungsgewinn erzielt. Im Rahmen der Einkommensteuererklärung beantragte er dafür die Anwendung eines begünstigten Steuersatzes. Das Finanzamt folgte diesem Antrag, der Steuerbescheid wurde rechtskräftig.

Später änderte das Finanzamt den Steuerbescheid aufgrund anderer Sachverhalte zugunsten des Unternehmers. Es kam zu Steuererstattungen. Der Unternehmer hat gegen diesen Bescheid Einspruch eingelegt. Er beantragte eine Steuererhöhung durch Verzicht auf Anwendung der Steuerermäßigung für den Veräußerungsgewinn. Grund für die Meinungsänderung war, dass die Antragstellung auf Anwendung eines begünstigten Steuersatzes im nächsten Jahr zu einer insgesamt geringeren Steuerbelastung führen würde. Er hatte in dem weiteren Jahr ebenfalls einen begünstigungsfähigen Veräußerungsgewinn erzielt.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs war der Einspruch mit dem Antrag auf eine höhere Besteuerung unzulässig. Der Antrag auf Änderung eines einmal ausgeübten Wahlrechts auf die steuerbegünstigte Veranlagung eines Veräußerungsgewinns ist nur bis zur endgültigen Rechtskraft des Steuerbescheids möglich. Es kann sich dabei z. B. auch um die rechtskräftige Entscheidung über einen Einspruch oder eine Klage handeln. Die Möglichkeit wäre auch gegeben, soweit der Bescheid noch unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht.

Führt eine finanzamtsseitig nach Rechtskraft des Steuerbescheids noch mögliche Änderung zu einer höheren Steuerbelastung, können nur insoweit Anträge auf Berücksichtigung von steuermindernden Umständen gestellt werden. Anträge, die über die partielle Bestandskraft hinausgehen, sind unzulässig.

Gesetzentwurf soll Manipulation von Registrierkassen verhindern

Das Bundesministerium der Finanzen hat einen Gesetzentwurf vorgelegt. Dessen Regelungen sollen Manipulationen an sogenannten digitalen Grundaufzeichnungen, z. B. mittels Registrierkassen, verhindern. Dafür sind mehrere Mittel vorgesehen:

Es wird eine **technische Sicherung** vorgeschrieben, die ein Überschreiben der Daten in Registrierkassen verhindert. Das meint nicht, dass nur noch elektronische Registrierkassen erlaubt sind, sondern, dass ein unerkanntes Löschen oder Ändern der Kassenaufzeichnungen unmöglich wird. Die gleichzeitig vorgelegte technische Verordnung sieht dafür beispielsweise Sicherheitsmodule, Speichermedien, elektronische Archivierungen, digitale Schnittstellen und die Protokollierung der Aufzeichnungen vor.

Es wird eine **Kassen-Nachschau** eingeführt. Eine Kassen-Nachschau ist eine Art Betriebsprüfung, die unangekündigt erfolgt und die Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und deren Erfassung in der Buchführung überprüfen darf.

Verstöße gegen die Sicherungspflicht können mit einer **Geldbuße** von bis zu 25.000 € geahndet werden.

Nach dem Entwurf sollen die Gesetzesregelungen für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2019 gelten.

Achtung: Schon ab dem 1. Januar 2017 müssen elektronische Kassen oder Taxameter alle Einzelumsätze aufzeichnen und für mindestens zehn Jahre unveränderbar abspeichern können. Dafür sind manche Kassen oder Taxameter nachzurüsten.

Außenprüfung ausschließlich zur Ermittlung steuerlicher Verhältnisse Dritter?

Die Finanzbehörden sind nicht berechtigt, eine Außenprüfung bei einem Steuerpflichtigen ausschließlich zur Ermittlung der steuerlichen Verhältnisse Dritter durchzuführen und den Steuerpflichtigen zur Vorlage der hierfür erforderlichen Unterlagen aufzufordern.

Das hat das Finanzgericht Baden-Württemberg entschieden.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte die Finanzbehörde von einem Ferienhausvermittler, der u. a. ca. 5.000 Ferienwohnungen in Italien an- und weitervermietete, diesbezüglich im Rahmen einer Außenprüfung die Übersendung sämtlicher Mietverträge und entsprechender Bankunterlagen über die Mietzahlungen in Form einer „Vermieter-CD“ verlangt. Diese Unterlagen sollten dann in Beantwortung eines Auskunftersuchens an die italienischen Finanzbehörden weitergeleitet werden, was das Gericht als nicht zulässig ansah.

Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

Trotz Verzögerungen des Finanzamts kein Erlass von Nachzahlungszinsen

Ein Restaurantbesitzer erhielt 2011 Steuerbescheide für 2004 bis 2006 aufgrund einer Betriebsprüfung inklusive Nachzahlungszinsen. Der Restaurantbesitzer beantragte den Erlass der Zinsen, weil das Verfahren durch die Schuld des Finanzamts lange gedauert habe. Außerdem hätten die festgesetzten Zinsen den Vorteil der Kapitalnutzung überstiegen. Aufgrund der Höhe der Nachzahlung, der Länge der Zeit und der Zuschätzungen sei ein Erlass angemessen und geboten.

Allein in der Länge des Verfahrens sah das Finanzgericht Thüringen keinen Erlassgrund. Denn die Verzinsung im Steuerrecht ist sowohl für Steuernachzahlungen als auch für Erstattungen verschuldensunabhängig, um Streitigkeiten über die Ursachen einer späten Steuerfestsetzung zu vermeiden. Danach ist auch ein langes Verfahren grundsätzlich nicht sachlich unbillig.

Auch die Zinshöhe von 0,5 % pro Monat beanstandete das Finanzgericht übereinstimmend mit dem Bundesfinanzhof nicht: Dieser hat für Zeiträume bis 2011 entschieden, dass der Zinssatz von 6 % für Steuernachzahlungen trotz der anhaltend geringen Zinsen am Kapitalmarkt nicht verfassungswidrig ist. In der Revision wurde dem Bundesfinanzhof die Frage vorgelegt, ob der gesetzliche Zinssatz zu hoch festgesetzte Nachzahlungszinsen zur Folge hatte und diese insoweit aus sachlichen Billigkeitsgründen zu erlassen sind.

Nachdem die Finanzverwaltung per sogenannter Allgemeinverfügung alle am 16. Dezember 2015 anhängigen Einsprüche und Anträge auf Aufhebung oder Änderung einer Zinsfestsetzung für Verzinsungszeiträume vor dem 1. Januar 2012 zurückgewiesen hat, kann sich in Einsprüchen nach dem 16. Dezember 2015 auf das anhängige Verfahren beim Bundesfinanzhof berufen.

Prüfung durch Steuerfahndung verhindert nicht immer den Eintritt der Festsetzungsverjährung

Gibt ein Steuerpflichtiger eine Selbstanzeige ab, soll die Finanzbehörde ausreichend Zeit haben, die Angaben zu prüfen und geänderte Steuerbescheide zu erlassen. Die Selbstanzeige verhindert für die Dauer eines Jahres den Eintritt der Festsetzungsverjährung, die bei Steuerhinterziehung 10 Jahre beträgt.

Beispiel: Abgabe der Steuererklärung für das Jahr 1999 im Jahr 2000. Mit Ablauf des Jahres 2000 beginnt die Festsetzungsfrist, die am 31. Dezember 2010 endet. Die Abgabe der Selbstanzeige am 1. Februar 2010 hemmt die Festsetzungsverjährung für ein Jahr.

Beginnt die Steuerfahndung vor Festsetzungsverjährung beim Steuerpflichtigen mit einer Prüfung der Besteuerungsgrundlagen, kommt ebenfalls die Ablaufhemmung zum Tragen. Diese dauert an, bis die aufgrund der Ermittlungen zu erlassenden Steuerbescheide unanfechtbar geworden sind.

Bei einer solchen Fahndungsprüfung muss für den Steuerpflichtigen klar und eindeutig erkennbar sein, dass in seinen Steuerangelegenheiten ermittelt wird. Fehler gehen zu Lasten der Finanzbehörde, z. B. dann, wenn die Steuerfahndung nur Unterlagen in Bezug auf eine eigene Selbstanzeige des Steuerpflichtigen anfordert und dabei nicht ausreichend deutlich macht, dass sie auch die Nacherklärung überprüfen will, die der Steuerpflichtige als Rechtsnachfolger seiner verstorbenen Mutter abgegeben hat. In

diesem Fall kann in Angelegenheiten der Mutter keine Hemmung der Festsetzungsverjährung eintreten, weil keine Fahndungsprüfung stattgefunden hat. Selbstanzeige und Fahndungsprüfung können nebeneinander die Ablaufhemmung begründen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Steuerfahndung im Fall der Fahndungsprüfung mit ihren Ermittlungen vor dem Ablauf der ursprünglichen Festsetzungsfrist - im Beispiel vor dem 1. Januar 2011 - beginnt.

(Quelle: Urteile des Bundesfinanzhofs)

Kapitalgesellschaften

Verdeckte Einlage eines Gesellschaftsanteils ist keine Schenkung

Veräußert ein Gesellschafter einer GmbH, die er mit seinem Ehegatten betreibt, seinen Anteil an der GmbH von mindestens einem Prozent mit Zustimmung des Ehegatten deutlich unter Wert an die GmbH und handelt es sich dabei um eine verdeckte Einlage des Anteils in die GmbH, ist das keine Schenkung. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Die verdeckte Einlage von im Privatvermögen gehaltenen GmbH-Anteilen in eine GmbH entspricht einem Verkauf. Eine verdeckte Einlage ist die Zuwendung eines einlagefähigen Vermögensvorteils durch den Anteilseigner oder eine ihm nahestehende Person an seine GmbH ohne wertadäquate Gegenleistung, die ihre Ursache im Gesellschaftsverhältnis hat. Die Einlage hat ihre Ursache im Gesellschaftsverhältnis, wenn ein Nichtgesellschafter bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns das Geschäft nicht gemacht hätte.

Das Gericht hat nicht darüber entschieden, ob die Annahme einer verdeckten Einlage nunmehr aufgrund des Bilanzierungsverbots für eigene Anteile ausgeschlossen ist.

Personengesellschaften

Keine Berücksichtigung von Währungsverlusten bei Investitionen in ausländische Betriebsstätten

Aus dem Ertrag einer inländischen Personengesellschaft sind sowohl Gewinne als auch Verluste aus ihren Beteiligungen an anderen Personengesellschaften herauszurechnen. Der Gewerbesteuer unterliegen nur Erträge inländischer Betriebsstätten.

Dementsprechend hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine ausländische Unterpersonengesellschaft liquidiert wird und dabei ein Währungsverlust entsteht.

Dies erachtet der BFH auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union als mit dem Unionsrecht vereinbar.

Absetzung für Substanzverringering setzt Anschaffungskosten voraus

Legt ein Gesellschafter ein in seinem Privatvermögen entdecktes Kiesvorkommen in seine Gesellschaft ein, ist dieses Kiesvorkommen mit dem Teilwert anzusetzen. Absetzungen für Substanzverringeringungen (AFS) und Teilwertabschreibungen sind in diesem Fall nicht zulässig. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Gesellschaft das Kiesvorkommen selbst abbaut oder an einen Dritten zur Substanzausbeute verpachtet. Das hatte der Große Senat des Bundesfinanzhofs bereits 2006 entschieden.

Die gleichen Grundsätze finden auch dann Anwendung, wenn der Gesellschafter ein solches Vorkommen entgeltlich an seine Gesellschaft veräußert, die Zahlung des Kaufpreises jedoch von den Einnahmen des Erwerbers aus der Ausbeutung dieses Vorkommens abhängig ist. Ein solcher Kaufvertrag hält einem Fremdvergleich nicht stand und ist steuerlich nicht anzuerkennen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Personalwirtschaft

Angestellter GmbH-Gesellschafter auch mit Sperrminorität sozialversicherungspflichtig

Die Rechtsprechung zur Sozialversicherungspflicht von angestellten GmbH-Gesellschaftern und GmbH-Geschäftsführern hat sich in den letzten Jahren erheblich geändert. In vielen Fällen besteht jetzt im Gegensatz zur früheren Rechtsprechung Sozialversicherungspflicht. Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hatte hierzu folgenden Fall zu entscheiden:

An einer GmbH waren A und B je zur Hälfte beteiligt. Während Gesellschafter A Geschäftsführer war, war Gesellschafter B Angestellter mit Einzelprokura. Das Gericht entschied, dass B sozialversicherungspflichtig ist. B hatte zwar mit 50 % der Stimmrechte die Macht, ihm nicht genehme Gesellschafterbeschlüsse zu verhindern (sog. Sperrminorität). Die unmittelbare arbeitsrechtliche Dienstaufsicht und das Weisungsrecht hatte aber A und nicht die Gesellschafterversammlung. Selbst wenn das Weisungsrecht in der täglichen Praxis tatsächlich nicht ausgeübt wurde, weil A und B sich für gleichberechtigt hielten, führt dies zu keinem anderen Ergebnis.

Tipp: Wird ein GmbH-Geschäftsführer sozialversicherungspflichtig angemeldet, wird immer ein sog. Statusfeststellungsverfahren durchgeführt. Wird er oder ein GmbH-Gesellschafter nicht angemeldet, weil die Beteiligten von der Versicherungsfreiheit ausgehen, sollte innerhalb eines Monats nach Beschäftigungsbeginn eine Statusfeststellung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund beantragt werden. Wenn dort ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis festgestellt wird, tritt die Versicherungspflicht nicht rückwirkend, sondern erst mit der Bekanntgabe der Entscheidung ein, wenn der Beschäftigte zustimmt und er für die Zwischenzeit ausreichend krankenversichert war und eine hinreichende Altersvorsorge getroffen hat.

Ferienjobs sind für Schüler sozialversicherungsfrei

Während der Ferien können Schüler unbegrenzt Geld verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 € im Monat übersteigt.

Wird die Beschäftigung in einem Kalenderjahr über diesen Zeitraum hinaus fortgesetzt und ein Arbeitsentgelt von bis zu 450 € im Monat gezahlt, sind die Vorschriften für die sogenannten Minijobs anzuwenden.

Beispiel: Schüler Paul arbeitet erstmals in den Sommerferien vom 21. Juli bis 2. September 2015 in einer Firma und erhält dafür ein Entgelt von 800 €. Es entsteht keine

Sozialversicherungspflicht, weil er nicht mehr als drei Monate bzw. 70 Tage arbeitet. Ab 1. Oktober 2015 arbeitet er für monatlich 450 €. Ab diesem Tag hat der Arbeitgeber die pauschalen Beiträge sowie die Umlagen an die Knappschaft Bahn-See zu entrichten.

Hinweis: Wegen der übrigen Vorschriften (z. B. Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie) sollte eine Abstimmung mit dem Steuerberater erfolgen.

Keine Sozialhilfe für erwerbsfähige Unionsbürger

Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz hat rechtskräftig entschieden, dass erwerbsfähige Unionsbürger grundsätzlich auch dann vom Bezug von Sozialhilfe ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie sich bereits sechs Monate im Bundesgebiet aufgehalten haben. Das Gericht setzt sich damit in Widerspruch zu Entscheidungen des Bundessozialgerichts. Im vorliegenden Verfahren ist allerdings keine Revision eingelegt worden, so dass das Urteil in dem betreffenden Fall Rechtskraft erlangt hat. Ob sich die Ansicht des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz allgemein gegen die Auffassung des höheren Revisionsgerichts durchsetzen wird, ist allerdings fraglich.

Sollten Sie Fragen haben, kommen Sie auf mich zu. Ich helfe Ihnen gerne weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Grit Weidauer



Grit Weidauer
Steuerberaterin
Leopoldstraße 244
80807 München

Telefon +49 (89) 2080393350
Mobil +49 (151) 42649476
Fax +49 (89) 2080393351
Email grit@weidauer.tax
www.weidauer.tax